

An das Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Oberste Zivilluftfahrtbehörde
Abt. II/L1

Betrifft: Stellungnahme des Datenschutzrates

Entwurf einer Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2009 sowie einer Novelle zur Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung 2005 und einer Novelle zur ÖAeC-Zuständigkeitsverordnung

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 188. Sitzung am 5. Juni 2009 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 7 Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung (ZLLV) 2009:

§ 7 bezieht sich auf den Antrag auf Eintragung eines Luftfahrzeuges in das Luftfahrzeugregister und auf Zuteilung eines Kennzeichens. Einem solchen Antrag sind gem. § 7 Abs. 2 eine Reihe von Unterlagen beizulegen (Urkunden über Eigentumsverhältnisse, Finanzamtsbestätigungen etc. etc.). Anders als die Datenkategorien, welche letztlich in das Luftfahrzeugregister selbst aufzunehmen sind, finden sich die Antragsunterlagen nicht im der ZLLV zugrundeliegenden Luftfahrtgesetz (LFG) angeführt.

Die in der ZLLV normierten Vorlagepflichten stellen sich als Informationseingriffe dar. Der Rsp. des VfGH zufolge bedarf die Ermittlung personenbezogener Daten durch staatliche Behörden infolge des Gesetzesvorbehalts in § 1 Abs 2 DSG 2000 einer gesetzlichen Grundlage, welche ihrerseits ausreichend präzise, dh für jedermann vorhersehbar regelt, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. Verwendung von Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (vgl. bspw. VfSlg. 16.369/2001). Davon abgesehen folgt schon aus

Art. 18 Abs. 2 B-VG das Erfordernis einer ausreichenden Determinierung von Durchführungsverordnungen.

§ 16 Abs. 1 LFG listet nun zwar - wie erwähnt - die in das Luftfahrzeugregister aufzunehmenden Daten genau auf, geht aber - anders als bspw. § 37 KFG in Bezug auf die Kfz-Zulassung - in keiner Weise auf die Unterlagen ein, die anlässlich der Beantragung der Aufnahme in das Register offenzulegen bzw. vorzulegen sind. Vielmehr sieht § 16 Abs. 3 LFG lediglich eine pauschale Verordnungsermächtigung zur Festlegung der „näheren Bestimmungen über die Anlegung und Führung des Luftfahrzeugregisters sowie über die Löschung von Eintragungen“ vor.

Unter der Prämisse, dass sich dies nicht ohnehin aus der Bestimmung des § 37 AVG 1991 ergibt, folgt insgesamt, dass es § 7 Abs. 2 ZLLV einer ausreichenden gesetzlichen Vorherbestimmung iSd § 1 Abs 2 DSG 2000 bzw. des Art. 18 Abs 2 B-VG mangelt.

Zu § 79 Abs. 1 ZLLV 2009:

In Abs. 1 ist vor allem in der unbestimmten Anordnung der Z 1 eine Eingriffsermächtigung mit Auswirkung auf das Datenschutzgrundrecht zu erblicken, zu der auf das bereits oben zu den Anforderungen aus § 1 Abs 2 DSG 2000 bzw. Art. 18 Abs 2 B-VG Gesagte sinngemäß verwiesen werden kann.

10.Juni. 2009
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
WÖGERBAUER

Elektronisch gefertigt